

**Satzung über die Bevölkerungsstatistik
der Stadt Braunschweig
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 3 Nieders. Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Braunschweig führt durch die abgeschottete statistische Dienststelle eine Statistik über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch.
- (2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Nieders. Meldegesetz im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 oder § 4 dieser Satzung genannt.
- (3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst
 1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a) die Eheschließungen
 - b) die Geburten
 - c) die Sterbefälle
 2. bei den Wanderungen die Zuzüge durch Bezug der neuen Wohnung, die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie Wohnungsstatusänderungen, soweit §§ 9 und 13 Abs. 2 Nieders. Meldegesetz eine Meldepflicht begründen.
 3. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Nieders. Meldegesetz, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.
- (4) Die Namensstatistik umfasst die fallweise Auszählung der im Melderegister gespeicherten Personen nach der Häufigkeit ihrer Vor- und Familiennamen.
- (5) Die Statistik über die Privathaushalte umfasst die Berechnung von Haushalten unter der gleichen Adresse auf Grundlage des Melderegisters.

§ 2

Erhebungsmerkmale der Statistik
des Bevölkerungsbestandes

- (1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:
 1. Gemeinde, statistischer Bezirk sowie vergleichbare statistische Gliederung, Blockseite und Status der Wohnungen, soweit für gegenwärtige, frühere und zukünftige Anschriften gespeichert; Ereignis- und Erfassungsdatum, Änderungsmerkmal,
 2. Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Familienstand und Stellung in der Familie,

3. Datum des Zuzugs nach Braunschweig, Datum des Zuzugs in die bzw. Auszug aus der Wohnung, Sterbetag und Sterbeort,
 4. Datum der Geburt, Geschlecht, Sterbetag und Staatsangehörigkeit des Ehegatten; Datum der Geburt, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten der minderjährigen Kinder und deren Eltern.
- (2) Die Übermittlung erfolgt laufend zur Feststellung des Bevölkerungsbestandes am Monatsende.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung

- (1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.
- (2) Für die Statistik der Wanderungen werden die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.
- (3) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
 1. bei Eheschließungen:
Datum der Eheschließung, Geschlecht, Wohngemeinde, Alter, bisheriger Familienstand, Staatsangehörigkeiten und Religionszugehörigkeit der Ehegatten.
 2. bei Geburten:
Datum der Geburt, Geschlecht, Angabe über die Ehelichkeit oder Nichteelichkeit des Kindes, statistischer Bezirk, Alter der Eltern, Staatsangehörigkeiten, Mehrlingsgeburt, bei ehelichen Kindern: Datum der Eheschließung der Eltern und Geburtenfolge.
 3. bei Sterbefällen:
Sterbetag, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeiten, statistischer Bezirk.
- (4) Die Übermittlung der in Abs. 1 bis 3 genannten Daten erfolgt laufend zur Feststellung der Bevölkerungsbewegung am Monatsende.

§ 4

Erhebungsmerkmale der Namensstatistik

- (1) Für die Namensstatistik werden folgende Daten aus dem Melderegister als Erhebungsmerkmale erfasst: Gemeinde, Vornamen, Familiennamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeiten.
- (2) Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

§ 5

Erhebungsmerkmale der Statistik über die Privathaushalte

- (1) Für die Statistik über die Privathaushalte werden jährlich zur Berechnung der Haushalte folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Namensübereinstimmungs-Nummer des Familien-, früheren Familien-, Ehe- und Geburtsnamens, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Ereignisdatum einer Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Wohnungsstatus, Ordnungsmerkmale des Ehegatten, der Mutter und des Vaters, bei Zuzug/Umzug: Datum des Ein- bzw. Umzugs.

- (2) Die Berechnung der Statistik über die Privathaushalte erfolgt jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

§ 6
Hilfsmerkmale

- (1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes und der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale: Absender der Daten, Familienverbandszugehörigkeit, laufende Nummer im Übermittlungszeitraum, Straße und Hausnummer der Wohnung (Haupt- und Nebenwohnung, Fortzugswohnung, Zuzugswohnung), soweit die Wohnung in der Stadt Braunschweig liegt. Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen als Hilfsmerkmale Name und Adresse sowie die fortlaufende Registernummer erfasst.
- (2) Hilfsmerkmale für die Statistik über die Privathaushalte sind Adresse sowie bei Zuzug/Umzug die bisherige Adresse.

§ 7
Art der Erhebung

Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörde und des Standesamtes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Braunschweig vom 20. März 1990 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 29. März 1990, S. 8) außer Kraft.

Braunschweig, den 10. Januar 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Januar 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat